

## Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion Pro Velten und der CDU Fraktion

zur Vorlage 2020/058

### Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten

#### 1. Änderung im § 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, 2. Absatz Satz 2:

Füge ein „nicht stimmberechtigtes“ vor „Aufsichtsratsmitglied“

#### Neue Fassung §7 Absatz 2:

7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Verteilung der Fraktionen festgelegt. Ein **nicht stimmberechtigtes** Aufsichtsratsmitglied wird von den Arbeitnehmern vorgeschlagen.

Die durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden Mandatsträger müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein.

#### 2. Änderung im § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates, Absatz 3

Füge ein neuen Anstrich a) – die restlichen verschieben sich entsprechend nach unten:

Auswahl und Einstellung von Geschäftsführern

#### 3. Änderung im § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates, Absatz 3, Anstrich (neu) b)

Ergänze: „sowie sämtliche Nebenverträge mit der Geschäftsführung (weitergehende Absicherungen, Versicherungen, Altersversicherung, Haftpflichtversicherungen, Rechtsschutz, Dienstwagennutzung usw.)

#### 4. Änderung im § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates, Absatz 3

Füge ein neuen Anstrich h) – die restlichen verschieben sich entsprechend nach unten:

Verträge mit verbundenen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie mit einer mehrjährigen Laufzeit verbunden, auch bei "periodischer" Verlängerung oder wenn der Vertrag ein Gesamtvolumen die Summe von 10.000 € übersteigt.

#### Neue Fassung § 9 Absatz 3:

Über die ihm vom Gesetz und von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus, beschließt der Aufsichtsrat abschließend über:

- a) Auswahl und Einstellung von Geschäftsführern
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer; sowie sämtliche Nebenverträge mit der Geschäftsführung (weitergehende

Absicherungen, Versicherungen, Altersversicherung, Haftpflichtversicherungen, Rechtsschutz, Dienstwagennutzung usw.)

- c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- d) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;
- e) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes;
- f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben, soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen;
- g) Abschluss, Änderung und vertragliche Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn vom Vertrag über dessen gesamte Laufzeit finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 Euro vorgesehen sind. sowie Verträge mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
- h) Verträge mit verbundenen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie mit einer mehrjährigen Laufzeit verbunden, auch bei periodischer Verlängerung oder wenn der Vertrag ein Gesamtvolumen die Summe von 10.000 € übersteigt.
- i) die Feststellung und Änderung der von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Investitions-, Wirtschafts- und Finanzpläne;
- j) die Aufnahme oder Gewähr von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 Euro, sofern es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt, Abschluss von Vergleichen bei dem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall, Erlass von Forderungen, soweit er im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt;
- l) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;

## **5. Änderung im §10 Gesellschafterversammlung**

Füge ein: neuen Absatz 6:

Der Hauptausschuss der Stadt Velten ist in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

### **Neue Fassung § 10:**

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von

zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten oder sein/ihre Vertreter/in im Amt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
5. Der Leiter der Gesellschafterversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sein.
6. Der Hauptausschuss der Stadt Velten ist in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

#### **6. Änderung im §11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung , Absatz 7**

Streiche kompletten Text und ersetze durch: (zeitgleich Neufassung)

Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen über Geschäftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates, in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verschiebung der Angelegenheit nur mit nicht rückgängig zu machenden Nachteilen für die Gesellschaft verbunden wäre. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über eine solche Beschlussfassung und deren Inhalt zu informieren.